

**Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE
Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Studiengang
Financial Management and Accounting (M.Sc.) ab Jahrgang 2023
(April)
Vom 16. Januar 2023**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. 01/2023, S. 8.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 18. Januar 2023.

Aufgrund § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 16. Januar 2023 und nach Genehmigung vom 16. Januar 2023 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird – die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des konsekutiven Studiengangs Financial Management and Accounting (M. Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Studiengang hat das Ziel, Kompetenzen, Fachwissen und wissenschaftliche Methodenkompetenz sowie soziale Kompetenzen für eine berufliche Tätigkeit als Führungskraft oder hochqualifizierte Fachkraft im Bereich des betrieblichen Rechnungswesens oder im Bereich der kaufmännischen Leitung, die das betriebliche Rechnungswesen verantwortet, zu vermitteln.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In Modulbeschreibungen können Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen ersten akademischen Abschluss besitzt und über Kenntnisse und Fertigkeiten in den Kernbereichen
 - a) Finanzbuchhaltung oder Buchführung,
 - b) Jahresabschluss und Bilanzen,
 - c) Kosten- und Leistungsrechnung oder Controlling und
 - d) Investition und Finanzierung

verfügt. In der Regel erfordert dieses Kompetenzprofil einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Szenarien (siehe Anlage 1).

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - a) dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - b) dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum Studiengang,
 - c) dem tabellarischen Lebenslauf,
 - d) beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - e) Nachweisen über weitere anerkenbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - f) Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einer/m von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin bzw. Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Potenzialtest, Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation einem Englischtest und einem strukturierten Auswahlgespräch. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zudem verpflichtet an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.

- (5) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen und des Auswahlgesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte bzw. weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen erfolgreich studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkenbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 10 Absatz 1 PVO angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Absatz 1 PVO, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 13 Absatz 4 und Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule und zwei Pflichtmodule zu belegen (siehe Anlage 2). In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.
- (2) Die Studierenden können sich entscheiden, ob sie im Rahmen ihres Masterstudiums den Vertiefungsbereich "Digital Finance" wählen. Dazu müssen mindestens 25 ECTS-Punkte mit Bezug zum Vertiefungsbereich nachgewiesen werden. Dafür anerkannt werden ECTS-Punkte aus dem Basismodul „Digital Business Development“ und den Wahlpflichtmodulen, die für den Vertiefungsbereich zugelassen wurden. Ebenso anerkannt werden ECTS-Punkte aus dem Projekt, sofern dieses für den Vertiefungsbereich zugelassen wurde. Erfüllen Studierende zum Studienabschluss diese Bedingungen, wird der Vertiefungsbereich auf Antrag im Zeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen.

Sofern ein vorangegangenes, abgeschlossenes Studium ein solches mit hohem und prägendem Kompetenzanteil im Bereich Informationstechnologie war, können bis zu 10 ECTS-Punkte für die Erfüllung der Voraussetzung des Vertiefungsbereichs "Digital Finance" anerkannt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die zum Studienbeginn 1. April 2023 oder später zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, den 16. Januar 2023

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

-Präsident-

Anhang

Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 PO-MFMA23: Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss	Mindestumfang	Erforderliche ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre
Bachelor Betriebswirtschaft	210 ECTS-Punkte	-
Bachelor mit Wirtschaft- in der Bezeichnung	210 ECTS-Punkte	-
Bachelor mit wirtschaftlicher Ausrichtung	210 ECTS-Punkte	-
Beliebiger Bachelor	210 ECTS-Punkte	≥ 40 ECTS-Punkte *
Diplom in BWL oder VWL	7 Semester	-
Diplom mit Wirtschaft- in der Bezeichnung	7 Semester	-
Diplom mit wirtschaftlicher Ausrichtung	7 Semester	-
Beliebiger anderer Hochschulabschluss (z.B. Magister)	7 Semester	≥ 40 SWS*

*Die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse müssen mindestens die oben genannten Kernbereiche enthalten.

Anlage 2 zu § 11 PO-MFMA23: Studienplan

Studienplan Financial Management and Accounting					
Modul		Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Kontaktstunden	ECTS-Punkte
Code	Klamname				
Pflichtbereich					
Basismodule					
MBM1101	Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik	Hausarbeit oder Portfolioprfung		25	5
MBM1800	Digital Business Development	Klausur (2 h)		25	5
MBM1301	Nachhaltige Unternehmensführung	Klausur (2h)		25	5
MBM1400	Statistische Methoden	Klausur (2h)		25	5
Pflichtmodule					
MFA1101	Bilanzpolitik und Kennzahlenanalyse	Hausarbeit oder Klausur (2h)		25	5
MFA1200	Konzernrechnungslegung	Klausur (2h)		25	5
MFA2100	Internationale Rechnungslegung	Klausur (2h)		25	5
MFA2200	Mergers and Acquisitions	Klausur (2h)		25	5
MFA2300	Corporate Finance	Klausur (2h) oder Mündliche Prüfung		25	5
MFA2400	Unternehmensbesteuerung	Klausur (2h) oder Mündliche Prüfung		25	5
MFA2900	Projekt	Projektarbeit oder Hausarbeit		30	10
Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweils aktuellen Angebot des Studiengangs)					
Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang					
MFA3100	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2h) oder Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Portfolioprfung	lt. Modulbeschreibung	25	5
MFA3200	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2h) oder Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Portfolioprfung	lt. Modulbeschreibung	25	5
Weitere Prüfungen					
MFA3900	Masterthesis	siehe § 9 PO	MBM1101	-	20
					90